

Bauen in Überschwemmungsgebieten – Antrag

Hiermit wird eine Ausnahmegenehmigung für die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 78 Abs. 1 Ziffer 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet nach § 65 Nr. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) beantragt.

Allgemeine Angaben

Antragsteller:

Bauvorhaben:

Straße, Haus-Nr.:

Gemeinde:

Gemarkung:

Flst.Nr.:

Hinweis: Für die Erlangung einer Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten müssen alle in § 78 Abs. 3 Satz 1 Ziffern 1-4 WHG genannten Bedingungen eingehalten werden.

Zugehörige Unterlagen und Nachweise sind beizufügen.

Weitergehende Informationen finden Sie im Internet unter www.hochwasserbw.de und dort in der Broschüre „Bauen bei Hochwasserrisiken und in Überschwemmungsgebieten“.

Zutreffendes bitte ankreuzen

1. Flurstücksgenauer Lageplan

Ein Lageplan der vorhandenen und geplanten baulichen Anlagen mit eingetragendem Überschwemmungsgebiet (HQ₁₀₀-Linie) liegt bei.

Quellenangabe für HQ₁₀₀-Linie (z.B. Hochwassergefahrenkarte über Internet, Einsichtnahme, Stellungnahme Planungsbüro, Rechtsverordnung, hydraulische Berechnung):

2. Gebäudeansichten und Gebäudeschnitte

Ansichten und Schnitte mit eingetragener Wasserspiegellage bei HQ₁₀₀ und HQ_{extrem} sowie Geländehöhen im Bestand / in Planung sind beigefügt.

In Hanglage oder bei geneigter Wasserfläche werden die HQ₁₀₀-Höhen in müNN
Zusätzlich für alle Gebäudeecken angegeben.

Die maßgebliche Wasserspiegellage bei HQ₁₀₀ beträgt: m+NN

Die Wasserspiegellage bei HQ_{extrem} beträgt: m+NN

Die Erdgeschossfußbodenhöhe beträgt: m+NN

